präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Seelsorgeeinheit Donau-Riß

Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch

für die Seelsorgeeinheit Donau-Riß mit den katholischen Kirchengemeinden:

- **St. Leodegar in Griesingen**
- **Zum Heiligsten Namen Jesu in Oberdischingen**
- **St. Martinus in Öpfingen**
- **St. Pankratius und Dorothea in Rißtissen**

Kontaktadressen:

Kath Pfarramt Oberdischingen
Hauptstraße 1
89610 Oberdischingen

Kath. Pfarramt Rißtissen
Rißstraße 8
89584 Ehingen

Pfarrer Martin Danner
Hauptstraße 1
89610 Oberdischingen

Inhaltsverzeichnis

1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 3

2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe 3

3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse 4

4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung 5

5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch 7

6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln 8

7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten 8

8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan 9

9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung 11

10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement 11

11) Schutzkonzept in der Kooperation 12

12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit 13

13) Beschluss 13

Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 14

A Grundsätzliches 14

B Arbeitshilfen 14

C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde 14

1)
Das sind wir und das wollen wir:
Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart[1].

An der Erarbeitung waren unter der Leitung des Gewählten Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit Donau-Riß Karl-Heinz Zügn (Gewählter Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit und Mitglied Kirchengemeinderat Griesingen) die folgenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte:

- Kurt Auberer, Mitglied Kirchengemeinderat Oberdischingen
- Jürgen Gerstner, Gewählter Vorsitzender Kirchengemeinderat Rißtissen
- Karl Sick, Mitglied Kirchengemeinderat Öpfingen

Die Kirchengemeinderäte der Gemeinden der Seelsorgeeinheit haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.[2]

2)
Darum geht es in diesem Konzept:
Begriffe[3]

Der Begriff **„sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „sexueller Missbrauch“** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z.B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

[1] Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.
[2] Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzepts, Seite
[3] Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3)
Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unserer Seelsorgeeinheit gehören zurzeit (Stand: 31.12.2023)
4043 Menschen, darunter 714 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

- In unserer **Seelsorgeeinheit** gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen** und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
  – Erstkommunion- und Firmkatechese
  – Ministrant/innen
  – Jugendwallfahrt nach Untermarchtal
  – Kinderchor
  – Jugendverbände: Schönstatt Mädchengruppe und Mädelstag (eigenes Schutzkonzept)
  – Kinderkirche und Kinderbibeltag
  – Sternsingeraktion
  – Familiengottesdienstteam
  – Schülergottesdienste
  – Nachbarschaftshilfe

- **Unsere Kirchengemeinden (Griesingen, Oberdischingen und Öpfingen) sind Trägerin folgender Einrichtungen** für Kinder:
  – Kindergärten
  – Kinderkrippen

  Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Seelsorgeeinheit ist. Die Einrichtungen legen ihre Schutzkonzepte dem leitenden Pfarrer und dem KGR bis zum November 2024 vor.

- **Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:**
  – Projektchor
  – Lobpreisgruppe
  – Kirchenchor
  – Musikgruppe sign of time
  – Musikgruppe Belcanto
  – Gitarrengruppe Letitia

  In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.[4]

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
Die im Abschnitt 3a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.
Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:
– Fragen zu Gelegenheiten
– Fragen zur räumlichen Situation
– Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:
– Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
– Zeitliche oder räumliche Entzerrung
– Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

[4] Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

4)
So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden unserer SE sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.
Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen folgende Dokumente vorlegen:
- Unterschriebener Verhaltenskodex[5] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung[6] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis[7] (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit ist das Kirchliche Verwaltungszentrum Ehingen, Hehlestraße 2, 89584 Ehingen.
Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.
Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Hinweis: Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in den Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:
- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung vom 27.11.2014 mit dem Alb-Donau-Kreis nach §72a SGBVIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Vorgehen:
Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst. Diese **Liste der Tätigkeiten** gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

[5] Anlage C1a bzw. C1b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.
[6] Anlage C2a bzw. C2b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.
[7] Anlage C3a bzw. C3b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

Die besonders von der Seelsorgeeinheit beauftragten Personen führen darüber hinaus eine Liste aller Personen, die diese Tätigkeiten in den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit ehrenamtlich ausführen. Diese Liste wird im Pfarrbüro mit begrenztem Zugriff sicher verwahrt.
Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.
Die **Liste der Personen** wird von den Pfarrbüros in der Seelsorgeeinheit mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer im November. Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:
Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sind die beauftragten Mitarbeiter der Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit.
Die Mitarbeiterinnen des Pfarrbüros wurden beauftragt und mittels anhängender Erklärung[8] zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:
Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.
Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben[9] zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.
Die Mitarbeiter der Pfarrbüros stellen den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.[10] Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen[11] beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste[12] dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

[8] Anlage C5
[9] Anlage B7: Vorlage der Stabsstelle Prävention zur Anpassung an die Kirchengemeinde
[10] Anlage C3: Vorlage für Bescheinigung
[11] Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.
[12] Anlage C6: Dokumentationsliste

5)
So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.
Die entsprechenden Verpflichtungen, die in den Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt. 4b) festgehalten.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.
Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Wichtiger Hinweis! Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:
- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:
- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden.
- für erwachsene Ehrenamtliche: Offene Informationsveranstaltung (Format A1) in der Kirchengemeinde/SE im jährlichen Turnus
- für jugendliche Ehrenamtliche: Offene Informationsveranstaltung (Format A1) in der Kirchengemeinde/SE im jährlichen Turnus
- Information der Erstkommunionkatechet:innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch Pfarrer Martin Danner
- Information der Firmkatechet:innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch Gemeindereferentin Ulrike Much

Wir kooperieren dazu mit
- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung[13],
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche der ganzen Seelsorgeeinheit.

[13] Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

6)
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[14] an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung" des BDKJ[15] der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

b) In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart"[16].

7)
Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Der gemeinsame Ausschuss der Seelsorgeeinheit trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder und Jugendliche von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Seelsorgeeinheit informiert werden:

leitender Pfarrer Martin Danner
Hauptstr. 1 in 89610 Oberdischingen
e-mail: Martin.Danner(at)drs.de
Tel.: 07305 919 865

und

Gemeindereferentin: Ulrike Much
Rißstr.8 in 89584 Ehingen/Rißtissen
e-mail: Ulrike.Much(at)drs.de
Tel: 07392 80 29 7 Mobil: 0179 47 11 73 8

[14] Anlage C1a bzw. C1b
[15] Siehe bdkj.info/kinderschutz
[16] Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

Folgende Kontaktadressen gelten über die Seelsorgeeinheit hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts[17]:

Präventionskoordinatorin im Dekanat

Dekanatsreferentin Maria Grüner, maria.gruener@drs.de Mobil: 0176 55079323

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie bei Veränderungen in den Mitteilungsblättern der Seelsorgeeinheit veröffentlicht.

Folgende Kontaktadressen gelten über die Seelsorgeeinheit hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts:

Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg Stuttgart (KsM)

Telefon: 07472 169-783; Fax: 07472 169 – 83783
ksm-kontakt@ksm.drs.de
http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html
https://praevention-missbrauch.drs.de/

BDKJ Hotline - Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Festnetznummer: 07153 3001 234
Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14
kinderschutz@bdkj.info

Kinderschutzbund

Ortsverband Ulm/Neu-Ulm e.V.
Olgastraße 125
89073 Ulm
Telefon: 0731/28042
info@kinderschutzbund-ulm.de

Psychologische Beratungsstelle Ulm

Psychologische Familien- und Lebensberatung Caritas Ulm-Alb-Donau
Spielmannsgasse 6
89077 Ulm/Donau
Telefon: 0731 / 4034216-0
pfl@caritas-ulm-alb-donau.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)
www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfeportal Missbrauch“ im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

8)
Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Seelsorgeeinheit sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Seelsorgeeinheit zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind oder eine/ein Jugendliche:r **akut bedroht** sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. **Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:**

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

(0800 22 55 530, oder per Mail https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/)

[17] Siehe Anlage C7

- das Jugendamt des Alb-Donau-Kreises

- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage:

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[18] in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage[19] aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Seelsorgeeinheit [20]

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese[21] sowie die:den gewählte:n Vorsitzende:n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.
  Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm, Olgastraße 137, 89073 Ulm für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,[22] können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
  Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
  Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet

[18] Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.
[19] Anlage zum Schutzkonzept (siehe Anlage C6 als Vorlage)
[20] Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABl 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABl. 2022, Nr. 4.
[21] Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch
[22] Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.[23]

- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle des Kinderschutzbundes oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.
Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Seelsorgeeinheit

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinden anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.
Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9)
So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Seelsorgeeinheit aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.
Wir sprechen darüber, auch in der Liturgie, an folgenden Orten/ bei folgenden Gelegenheiten:
Gesprächsrunden, Diskussionsabende, Lesungen, Filmvorführungen …
Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11. begehen wir, indem wir an diesem Tag für die Missbrauchsopfer beten.

c) Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab:

Uns ist bekannt/ wir vermuten, dass es in unserer Kirchengemeinde (Vorwürfe wegen) sexuelle(r) Gewalt gegeben hat teilen dieses unser Wissen der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit und stimmen uns mit ihr über das weitere Vorgehen und ggfs. notwendige weitere Untersuchungen ab.
Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

10)
So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer Martin Danner kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Kirchengemeinderats kommen.

[23] Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABl 2022, Nr. 9), Ziffer 32

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.[24]

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c) Präventionsberater:in

Folgende Person(en) sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Seelsorgeeinheit („Präventionsberater:in“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator:in im Dekanat: Pfarrer Martin Danner und Gemeindereferentin Ulrike Much

d) Prävention im Gemeinsamen Ausschuss der SE

Der Gemeinsame Ausschuss der Seelsorgeeinheit Donau-Riß lädt einmal im Jahr folgende Personen ein:

- Ehrenamtliche:r aus der Jugendarbeit aus allen vier Kirchengemeinden
- Mitarbeiter:inen aus allen Kindergärten

Diese sprechen Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzepts aus.

e) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

f) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird von Kirchengemeinderäten der Seelsorgeeinheit alle 5 Jahre (zu Beginn jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

11)
Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Seelsorgeeinheit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie ihr eigenes Schutzkonzept umsetzen.

Verband	Tätigkeit in unserer Seelsorgeeinheit	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
Schönstatt	Jugendgruppe und Mädelstag	Schutzkonzept der Schönstatt-Mädchenjugend
KDFB	Krabbelgruppe	Schutzkonzept des KDFB

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.[25]

In der Hausordnung nehmen wir folgenden Hinweis auf unseren Verhaltenskodex auf:

Entsprechend der bischöflichen Verordnung zur Prävention sexuellen Missbrauchs hat die Seelsorgeeinheit Donau-Riß ein Schutzkonzept erstellt. Den Inhalten dieses Schutzkonzepts ist in allen kircheneigenen Räumen Folge zu leisten. Das Schutzkonzept kann auf der Homepage der Seelsorgeeinheit und in den Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit eingesehen werden.

[24] Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

[25] Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

12)
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit bekannt.
Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Seelsorgeeinheit (https://se-donau-riss.drs.de) leicht zugänglich eingestellt.
b) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage.

13)
Beschluss

Die Kirchengemeinderäte der Seelsorgeeinheit haben dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und beschlossen.

	Datum der Sitzung	Unterschrift Gewählte:r KGR-Vorsitzend:r	Datum der Unterschrift
Griesingen	11.7.2024		
Oberdischingen	03.7.2024		
Öpfingen	04.7.2024		
Rißtissen	16.7.2024		

_____ _____

Ort, Datum, Unterschrift: Gewählter Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit

_____ _____

Ort, Datum, Unterschrift: Ltd. Pfarrer

Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

A Grundsätzliches

A1 Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

B Arbeitshilfen

B3 „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABl 15/2015)

B4 Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte Mitarbeiter:innen)

B5 Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

B7 Erläuterungs- und Aufforderungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen

B9 Flyer der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz: „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“

C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde

C1a Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C1b Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C3a Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

C3b Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche

C5 Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

C8 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch